

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/16 B

L 6 SB 4878/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 SB 908/10 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdeführer.

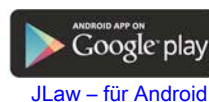
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 17.12.2015 hat das LSG Baden-Württemberg die Rechtmäßigkeit des Entzugs der Merkzeichen "G", "B" und "RF" gemäß § 45 SGB X verneint, weil der Beklagte mit dem angegriffenen Bescheid vom 13.1.2010 zwar den Bescheid vom 14.12.2001 mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen habe, nicht aber die vorangegangenen Bescheide vom 15.12.2000 und 13.3.1998. Der Bescheid vom 14.12.2001 treffe hinsichtlich der bereits festgestellten Merkzeichen keine eigenständige Regelung, denn es sei nur die bereits getroffene Regelung der Feststellung dieser Merkzeichen wiederholt worden, was bereits in der Formulierung "Zur Inanspruchnahme entsprechender Nachteilsausgleiche werden/bleiben folgende gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) festgestellt: ..." deutlich werde. Somit liege eine wiederholende Verfügung vor, die selbst kein Verwaltungsakt sei. Auch sei vor Erlass des Bescheides vom 14.12.2001 keine sachliche Überprüfung der bereits festgestellten Merkzeichen erfolgt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Beklagte beim BSG Beschwerde eingelegt und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 4 Der Beklagte hält folgende Fragen für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:
- a) "Stellt die unveränderte Fortschreibung/Bestätigung bereits festgestellter Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht in nachfolgenden Bescheiden eine eigenständige Regelung im Sinne von § 31 SGB X dar, die vorangegangene (Erst-) Entscheidungen zu den Merkzeichen ersetzt?"
 - b) "Bedarf es für eine formal rechtswirksame Aufhebungs- bzw. Rücknahmeentscheidung in Bezug auf festgestellte Merkzeichen der ausdrücklichen (datumsmäßigen) Bezeichnung des erstfeststellenden Bescheides? Welche formal inhaltlichen Anforderungen sind ggf. an eine konkludente Aufhebungs- bzw. Rücknahmeentscheidung für den wirksamen Entzug festgestellter Merkzeichen zu stellen?"
- 5 Ungeachtet der Frage, ob der Beklagte damit bestimmte Rechtsfragen aufgeworfen hat, hat er deren höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Hierzu hätte er im Einzelnen darstellen müssen, inwiefern die Rechtsfragen vom BSG bisher noch nicht entschieden sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) und warum sich für die Beantwortung der Fragen nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte in vorliegenden Entscheidungen des BSG finden lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*).
- 6 Der von dem Beklagten zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit angeführte Umstand, dass die Frage der Verwaltungsaktqualität bei nachfolgenden Feststellungsentscheidungen des Beklagten zentral für die Korrekturmöglichkeiten nach §§ 45/48 SGB X sei, reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Gleiches gilt bezüglich der Behauptung, dass die Auslegung von Verwaltungsentscheidungen eingehend durch die Entscheidung des BSG vom 10.2.1993 (9/9a RVs 5/91) dargelegt worden sei. Insoweit hätte es zunächst unter Auseinandersetzung mit der vom LSG durchgeführten Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 SGB X hinsichtlich der Aufhebung bzw Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes der Darlegung bedurft, wie die von dem Beklagten benannten Rechtsfragen nach dem Wortlaut des Gesetzes zu beantworten sind und ob sich eine ausreichende Antwort dazu nicht bereits von der vom LSG angeführten Rechtsprechung ergibt (*s hierzu S 8 des Urteils*). Des Weiteren hätte sich der Beklagte mit der Rechtsprechung des BSG zu sogenannten wiederholenden Verfügungen in Verwaltungsakten (*s hierzu zB: Engelmann in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl 2014, § 31 RdNr 32 ff*) bzw zum Regelungsgehalt von Folgebescheiden in Dauerrechtsverhältnissen (*s hierzu zB: Schütze in von Wulffen/Schütze, aaO, § 45 RdNr 25a ff*) auseinandersetzen und darlegen müssen, weshalb sich die Beantwortung der von ihm gestellten Rechtsfragen nicht diesen Entscheidungen entnehmen lässt. Des Weiteren legt der Beklagte nicht dar, inwieweit zu der von ihm aufgeworfenen rechtlichen Problematik ggf vor dem Hintergrund der oben benannten Rechtsprechung eine weitere (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit einer möglichen Rechtsfrage bestehen könnte. Denn eine Rechtsfrage ist dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*). Schließlich ist es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Vorbringen



des Beschwerdeführers selbst eine Rechtsfrage zu formulieren, der möglicherweise grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).

7 2. Eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebeurteilung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

8 Der Beklagte hat keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgearbeitet, mit dem dieses der vereinzelt dargestellten Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Der Beklagte macht geltend, das Berufungsgericht sei in seiner Entscheidung "zumindest konkludent" davon ausgegangen, dass der feststellende Erstbescheid vom 13.3.1998 mit dem Rücknahmebescheid vom 13.1.2010 mangels ausdrücklicher Bezeichnung des Erstbescheides nicht wirksam zurückgenommen sei. Es setze sich damit in Widerspruch zu den Entscheidungen des BSG vom 13.12.2000 (*B 5 RJ 42/99 R*), vom 16.12.1997 (*4 RA 56/96*) sowie vom 24.2.1999 (*B 5 RJ 32/98 R*). Danach müsse eine Aufhebung früherer Bescheide nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern könne auch durch einen konkludenten, jedoch hinreichend deutlichen Verwaltungsakt erfolgen. Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Tatsächlich hat sich das LSG in seiner angefochtenen Entscheidung (*auf S 8 des Urteils*) hinsichtlich der Auslegung von Verwaltungsakten bezüglich einer sogenannten wiederholenden Verfügung auf die Rechtsprechung des BSG gestützt. Damit hat das LSG zu erkennen gegeben, dass es der Rechtsprechung des BSG folgt. Selbst wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missverstehen oder übersehen und diesen deshalb fehlerhaft anwenden sollte, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage



stellt. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)